

Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung nach Art 28 DSGVO

abgeschlossen zwischen

dem Auftraggeber gemäß Hauptvertrag

nachfolgend auch „**Auftraggeber**“ genannt

und

AUFTRAGNEHMER

Messe Congress Graz Betriebs GmbH

Messeplatz 1

8010 Graz

(Auftragsverarbeiter oder AV)

nachfolgend auch „**Auftragnehmer**“ genannt

Auftraggeber und AV werden nachfolgend auch jeweils einzeln „**die Partei**“ und gemeinsam „**die Parteien**“ genannt

wie folgt:

PRÄAMBEL

Zwischen den Parteien besteht ein Vertrag über Dienstleistungen des Auftragnehmers für den Auftraggeber/Kunden. Im Rahmen dieses Hauptvertrages können, je nach Leistungsumfang, auch personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeitet werden. Der Auftraggeber/Kunde bleibt datenschutzrechtlicher Verantwortlicher, der Auftragnehmer führt die Leistungen als Auftragsverarbeiter in dessen Auftrag durch. Diese Vereinbarung ist integraler Bestandteil des Hauptvertrages und konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien im Zusammenhang mit den Dienstleistungsvereinbarungen des Hauptvertrages. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die damit in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeiten.

1. GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

1.1. Der Gegenstand dieser Vereinbarung richtet sich nach den Leistungen im Hauptvertrag und kann, ausschließlich sofern die jeweiligen Leistungen im Hauptvertrag beauftragt wurden, die Durchführung folgender Aufgaben beinhalten:

- Erstellung von Messe Eintrittskarten oder Einladungen für den Auftraggeber
- Foto- und/oder Videoaufnahmen für den Auftraggeber im Rahmen von Veranstaltungen
- Live-Streaming und Videokonferenzen für den Auftraggeber im Rahmen der Veranstaltungen
- Livestreaming oder andere Übermittlungen von Daten in Soziale Netzwerke
- Bildschirmübertragung und Informationsanzeigen für den Auftraggeber im Rahmen der Veranstaltungen
- Zurverfügungstellung von technischer Ausstattung für den Auftraggeber im Rahmen der Veranstaltungen
- Administrierung der personenbezogenen Daten, von jenen Personen, die auf Einladung des Auftraggebers die Messe besuchen und jenen Personen, die dem Auftraggeber die Einwilligung zur Kontaktaufnahme zu Werbezwecken erteilen
- Evidenzhaltung der personenbezogenen Daten, von jenen Personen, die auf Einladung des Auftraggebers die Messe besucht haben
- Verarbeitung der Personendaten (inkl Bild- und Tonaufnahmen) jener Personen, die eine Veranstaltung besuchen oder an dieser mitwirken (zB. Vortragende und externe Referenten) zu obigen Zwecken
- Verarbeitung der Personendaten (inkl Bild- und Tonaufnahmen) jener Personen, die als Ansprechpartner oder Kontaktperson an der Veranstaltung mitwirken

1.2. Folgende Kategorien betroffener Personen können der Verarbeitung unterliegen:

- Mitarbeiter oder andere Auftragnehmer des Verantwortlichen
- Personen, die die Veranstaltung besuchen
- Mitwirkende (also Vortragende, Experten, Künstler oder vergleichbare Personen)

1.3. Folgende Kategorien von personenbezogenen Daten werden, abhängig von der Aufgabe, verarbeitet:

- Stammdaten (Name und Vorname, Anschrift, Titel)
- Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Berufsbezogene Daten (Funktion, berufliche Erfahrung udgl)
- Videos von identifizierbaren Personen (inkl. Audiodaten und Informationen zum Kontext der Aufnahme)

- Bilde von identifizierbaren Personen (inkl. Informationen zum Kontext des Bildes)
- Veranstaltungsdaten (Ort und Zeit, Veranstaltungstyp)

1.4. Die Verarbeitung ist folgender Art:

- Erhebung und Speicherung o.a. Daten im Rahmen der beauftragten Tätigkeiten
- Erstellung von Listen zur Personifizierung der Messteilnehmer im Rahmen dieses Auftragsverhältnisses
- Nachbearbeitung von Daten (zB Videoschnitt)
- Veröffentlichung der Daten für den Auftraggeber im Rahmen von Veranstaltungen (zB. Informationstafeln und Bildschirme, Orientierungshilfen, Zeitplan)
- Übermittlung der Daten an den Auftraggeber oder an vom Auftraggeber benannte Dritte

1.5. Die Vereinbarung ist für den Leistungszeitraum gemäß Hauptvertrag geschlossen. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

1.6. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, personenbezogene Daten ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen – auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen – zu verarbeiten, sofern er nicht hierzu rechtlich verpflichtet ist. In solch einem Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern eine solche Mitteilung nicht rechtlich verboten ist.

1.7. Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragsverarbeiter aufrecht.

1.8. Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat und stellt auf Anfrage eine geeignete Dokumentation zur Verfügung.

1.9. Der Auftragsverarbeiter unterstützt angesichts der Art der Verarbeitung den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Verantwortliche seine Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person (zB Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Verantwortlichen alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragsverarbeiter gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Verantwortlichen der von ihm betriebenen Datenanwendung hält, hat der Auftragsverarbeiter den Antrag unverzüglich an den Verantwortlichen weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.

1.10. Der Auftragsverarbeiter unterstützt unter Berücksichtigung der Art der Vereinbarung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (zB Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation). Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, für seine diesbezüglichen Unterstützungsleistungen einen angemessenen Aufwand- bzw. Kostenersatz zu verrechnen

1.11. Der Auftragsverarbeiter hat für die vorliegende Auftragsverarbeitung ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art 30 DSGVO zu errichten.

1.12. Dem Verantwortlichen wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten, nach rechtzeitiger Anmeldung in den Betriebsstätten zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs, das Recht der Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch ihn beauftragte Dritte, der Datenverarbeitungseinrichtungen sowie der Angemessenheit der Maßnahmen zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Erfordernisse eingeräumt. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellt und Überprüfungen – einschließlich Inspektionen – die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, zu ermöglichen und dazu beizutragen. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, für seine diesbezüglichen Unterstützungsleistungen einen angemessenen Aufwand- bzw. Kostenersatz zu verrechnen.

1.13. Der Auftragsverarbeiter ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet – sofern nicht eine Einwilligung oder eine rechtliche Verpflichtung zur Speicherung besteht – alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Verantwortlichen zu übergeben oder in dessen Auftrag zu löschen.

1.14. Der Auftragsverarbeiter teilt dem Verantwortlichen unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragsverarbeiters oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Meldungen nach Art. 33 oder 34 DSGVO für den Verantwortlichen darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger Weisung des Verantwortlichen durchführen.

1.15. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber Verantwortlicher im Sinne der Datenschutzgrundverordnung ist. Es obliegt dem Auftraggeber die von ihm eingeladenen Messteilnehmer über die Datenverarbeitung zu informieren. Für eine unzureichende Information ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Auf den Text der Messeinladung wird ausdrücklich hingewiesen und ist dieser Text dem Auftraggeber bekannt.

2. ORT DER DURCHFÜHRUNG DER DATENVERARBEITUNG

Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich in der EU/EWR durchgeführt.

3. SUB-AUFTRAGSVERARBEITER

3.1. Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Funktionsübertragungen (wie zB Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Anwälte sowie Gutachter und Sachverständige) und Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

3.2. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Leistungen verbundene Unternehmen des Auftragnehmers zur Leistungserfüllung heranzieht bzw. Unternehmen mit Leistungen unterbeauftragt.

3.3. Der Verantwortliche erklärt bereits jetzt, gegen die Beauftragung der folgenden Sub-Auftragsverarbeiter keinen Einspruch zu erheben. Eine spezifische Liste der genutzten Sub-Auftragsverarbeiter ist unter folgendem Link abrufbar: www.mcg.at/datenschutz

3.4. Beabsichtigte Änderungen der Sub-Auftragsverarbeiter sind dem Verantwortlichen so rechtzeitig bekannt zu geben. Sollte der Verantwortlichen nicht binnen 3 Werktagen nach erfolgter Bekanntgabe einen schriftlichen Einspruch einlegen, gilt die Hinzuziehung bzw. Ersetzung eines Sub-Auftragsverarbeiters als genehmigt. Der Auftragsverarbeiter schließt den erforderlichen Vertrag im Sinne des Art 28 Abs 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingetht, die dem Auftragsverarbeiter auf Grund dieses Vertrages obliegen.

3.5. Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art 44 ff DSGVO erfüllt sind (zB Angemessenheitsbeschluss der Kommission, genehmigte Verhaltensregeln).

4. TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

4.1. Der Auftragsverarbeiter hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs 3 lit. c, 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art 5 Abs 1, Abs 2 DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 DSGVO zu berücksichtigen.

Dies beinhaltet insbesondere

- unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die personenbezogenen Daten verarbeitet und genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
- zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
- dafür Sorge zu tragen, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),

- dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
- dafür Sorge zu tragen, dass nachträglich geprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
- dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
- dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
- dafür Sorge zu tragen, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können (Trennungskontrolle).

5. BERICHTIGUNG, EINSCHRÄNKUNG UND LÖSCHUNG VON DATEN

5.1. Der Auftragsverarbeiter darf die Daten, die aufgrund dieses Vertrages verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragsverarbeiter wendet, wird der Auftragsverarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich an den Verantwortlichen weiterleiten.

5.2. Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen unmittelbar durch den Auftragsverarbeiter sicherzustellen. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, für seine diesbezüglichen Unterstützungsleistungen einen angemessenen Aufwand- bzw. Kostenersatz zu verrechnen

6. QUALITÄTSSICHERUNG UND SONSTIGE PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrages gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

6.1. Datenschutz-Ansprechperson

Der Auftragnehmer gibt dem Verantwortlichen die folgenden Daten der Datenschutz-Ansprechperson schriftlich / elektronisch bekannt:

- DI Horst ORTMANN, datenschutz@mcg.at

6.2. Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO.

Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.

- a) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- b) Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- c) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
- d) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- e) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieses Vertrages.

6.3. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, für seine diesbezüglichen Unterstützungsleistungen einen angemessenen Aufwand- bzw. Kostenersatz zu verrechnen

7. KONTROLLRECHTE DES AUFTRAGGEBERS

7.1. Der Auftraggeber hat das Recht, nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

7.2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

7.3. Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer einen Aufwands- bzw. Vergütungsanspruch geltend machen.

8. MITTEILUNG BEI VERSTÖßEN DES AUFTRAGNEHMERS

8.1. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a. die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen

- a) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden
- b) die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
- c) die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgeabschätzung
- d) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde

8.2. Für diese Unterstützungsleistungen kann der Auftragnehmer einen Aufwands- bzw. Vergütungsanspruch dem Auftraggeber verrechnen.

9. WEISUNGSBEFUGNIS DES AUFTRAGGEBERS

Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform). Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

10. LÖSCHUNG UND RÜCKGABE VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

10.1. Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

10.2. Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

10.3. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

11. HAFTUNG UND SCHADENERSATZ

Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend der in Art 82 DSGVO getroffenen Regelungen.

12. SONSTIGES

12.1. Sollten die Daten des Auftraggebers bei dem Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit an den Daten beim Auftraggeber liegt.

12.2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragsverarbeiters – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt.

12.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

12.4. Es gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Graz.

Stand: August 2018